

- c) Stromlaufpläne,
- d) Ersatzteilliste mit Angaben für die Reparaturplanung,
- e) Schmierplan.

Die Übergabe einer über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Dokumentation, soweit diese für die Betriebsführung notwendig ist, ist besonders zu vereinbaren.

§ 10

Fertigungskontrolle

Dem Hauptauftragnehmer steht das Recht zu, in den Fertigungsbetrieben Kontrollen über die Herstellung des Vertragsgegenstandes durchzuführen.

§ 11

. Anlieferung, Zwischentransport, Verwahrung

(1) Die für die Montage des Vertragsgegenstandes erforderlichen Materialien, Einbauteile, Geräte und Werkzeuge sind vom Auftragnehmer entsprechend den Montagebedürfnissen mit den jeweils günstigsten Transportmöglichkeiten an die der zentralen Montagestelle bzw. Objektmontagestelle am nächsten gelegene Empfangsstation zu disponieren und vom Auftragnehmer zu versenden.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt und disponiert die ordnungsgemäße Ab- und Umladung, die Beförderung zu den Montagestellen bzw. zum Lagerort, das Entladen und die Lagerung. Das gleiche gilt für den Rücktransport von Geräten, Werkzeugen und Leergut. Der Auftraggeber hat im Rahmen der kameradschaftlichen Hilfe hierfür geeignete Hilfsgeräte und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich, in den Transport- und Versandpapieren als Empfänger zu bezeichnen (z. B. VEB X, Baustelle Y in Z), in ihnen die in den Verträgen aufgegebenen Versandangaben kenntlich zu machen, die Entladestelle anzugeben und diese Verpflichtungen auch auf seine Nachauftragnehmer zu übertragen. Dem Auftragnehmer bleibt es überlassen, entweder die Sendungen frei Empfangsstation aufzugeben oder sich ein Frachtstundungskonto bei der Deutschen Reichsbahn einzurichten.

(4) Soweit die Montagestellen noch nicht von den Beauftragten der Auftragnehmer besetzt sind und bereits vereinbarungsgemäß angeliefert wird, nimmt der Auftraggeber nach vorheriger Ankündigung durch den Auftragnehmer die angelieferten Teile entgegen und verwahrt sie. Ausgenommen hiervon sind Lieferungen, zu deren Entladung Fachkräfte mit Spezialkenntnissen erforderlich sind. Die Entgegennahme und Verwahrung durch den Auftraggeber erfolgt jedoch nur, wenn die angelieferten Teile gemäß § 12 signiert sind. Erkennbare Beschädigungen hat der Auftraggeber bei Entgegennahme der Lieferungen unverzüglich dem Auftragnehmer sowie der Deutschen Reichsbahn zu melden. Das gleiche gilt bei Unvollständigkeit der Lieferungen, die sich an Hand der Versandpapiere feststellen läßt.

(5) Der Umfang der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ist in dem nach § 16 Abs. 6 vorgeschriebenen Baustellenbegehungsprotokoll festzulegen.

§ 12

Signierpflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche unverpackten Montage- und Ausrüstungsteile, Aggregate so-

wie Kisten, Bündel usw. mit den in den Verträgen zwischen Auftraggeber und Hauptauftragnehmer vereinbarten Merkmalen haltbar zu signieren.

Durchführung der Montage

§ 13

(1) Der Auftraggeber hat für die Lagerung von Montageteilen und Montagegeräten in unmittelbarer Nähe der Montagestelle ordnungsgemäßen Lagerplatz zur Verfügung zu stellen. Geräteteile, die im Freien gelagert werden, sollen erst nach vereinbarter Montagefreiheit angeliefert werden.

(2) Geräteteile, die nicht im Freien gelagert werden können, sind in verschließbaren Lagerräumen unterzubringen. Diese Lagerräume hat der Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

§ 14

(1) Vor Montagebeginn sind die Leitungskräfte des Auftragnehmers durch den Auftraggeber eingehend über die besonderen Gefahren des Chemiebetriebes und der Montagestelle zu unterrichten. Jeder Montagebetrieb führt die Einweisung seiner Montagekräfte nach Unterweisung durch den Auftraggeber selbst durch.

(2) Für Schacht-, Grabe- und Schweißarbeiten in der Nähe von feuergefährlichen Betriebsanlagen sowie für die Errichtung von provisorischen Gleisübergängen ist vor Beginn der Arbeiten vom Auftragnehmer gemäß den geltenden Arbeitsschutzanordnungen die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

§ 15

(1) Der Auftraggeber hat die technische Abstimmung zwischen der Bauseite und Ausrüstungsseite vorzunehmen und für eine sach- und maßgerechte Ausführung der Bauarbeiten zu sorgen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Malerarbeiten am Vertragsgegenstand einschließlich der Markierung des Rohrleitungs- und Behältersystems der Auftraggeber die Stemm- und Einsetzarbeiten auszuführen. Abweichungen sind im Vertrag zu vereinbaren.

§ 16

(1) Der Hauptauftragnehmer übernimmt neben der kompletten Lieferung die komplette Montage der Anlage bzw. Teilanlage bis zur betriebsfertigen Übergabe. Bei der Errichtung von Pilotanlagen ist die Übernahme und der Umfang der Montage durch den Hauptauftragnehmer im Vertrag besonders zu vereinbaren.

(2) Der Auftraggeber hat dem Hauptauftragnehmer alle Unterlagen für die Anfertigung des Planes über die Einrichtung der Montagestelle spätestens 5 Monate vor Montagefreiheit zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Hauptauftragnehmer stellt für die von ihm zu errichtenden Anlagen oder Teilanlagen Montagepläne auf. Die Montagepläne und der Plan über die Einrichtung der Montagestelle sind dem Auftraggeber 8 Wodien nach Übergabe der Unterlagen gemäß Abs. 2 zu übergeben. Der Montageplan hat zu enthalten:

- a) die Leit-, Liefer- und Montagebetriebe,
- b) Liefer- und Montagetermine.
- c) den Geräteeinsatzplan,
- d) den Finanzbedarfsplan,
- e) den Arbeitskräfteplan,
- f) den Materialbedarfsplan.